

Bekanntmachung

des

Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB

für die

„Einbeziehungssatzung Warmersdorf“

Der Marktgemeinderat von Wachenroth hat mit Beschluss vom 10.04.2014 die „Einbeziehungssatzung Warmersdorf“ in der Fassung vom 10.04.2014 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung inkl. der dazugehörigen Planzeichnung sowie der Begründung beim Markt Wachenroth (Rathaus, Bauamt, 1. Stock, Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber dem Markt Wachenroth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das

Mitteilungsblatt am 24.04.2014

Abgenommen am

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Markt Wachenroth, den 11.04.2014

(Siegel)

Friedrich Gleitsmann
1. Bürgermeister